

HARTMUT KREß

**GLEICHGESCHLECHTLICHE ORIENTIERUNG UND
GLEICHGESCHLECHTLICHE PARTNERSCHAFTEN IN
RECHTS- UND SOZIALETHISCHER PERSPEKTIVE**

Dr. Hartmut Kreß, geb. 1954 in Hohenlimburg/Westfalen. 1993 – 2000 Prof. für Systematische Theologie/Ethik an der Universität Kiel, seit 2000 an der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Bonn. Schwerpunkte: Begründungsfragen der Ethik, medizinische Ethik, Bioethik, Rechtsethik. Publikationen (Auswahl): *Religiöse Ethik und dialogisches Denken. Das Werk Martin Bubers in der Beziehung zu Georg Simmel* (1985); *Ethische Werte und der Gottesgedanke* (1990); *Theologische Ethik* (1996) (Urban-Tb. 427); *Die Theorie der Gewissensfreiheit bei Moses Mendelssohn*, in: *Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte* 3 (1996), 60 – 87; *Verantwortungsethik heute* (1997); *Personwürde am Lebensbeginn. Gegenwärtige Problemstellungen im Umgang mit Embryonen*, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 43 (1999), 36 – 53; *Menschenwürde im modernen Pluralismus. Wertedebatte – Ethik der Medizin – Nachhaltigkeit* (1999).

1. Strittige Aspekte in der gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion¹

In Deutschland hat sich die Diskussion über die gesellschaftliche und politische Akzeptanz *gleichgeschlechtlich geprägter Lebensformen* in den letzten Jahren intensiviert. Diese Fragestellung berührt grundlegende Gesichtspunkte von Anthropologie und Ethik, von religiöser und kultureller Tradition. Das Interesse der Öffentlichkeit beruht nicht zuletzt auf den Ankündigungen, die in der Koalitionsvereinbarung der seit 1998 im Amt befindlichen, von SPD und Bündnis 90/Die Grünen getragenen Bundesregierung enthalten waren, und dem im Jahr 2000 auf den Weg gebrachten Gesetzesvorhaben der Regierungsfractionen, dem „Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“.

¹ Der hier vorliegende Beitrag greift frühere Überlegungen auf und führt sie fort, u. a. das Kapitel „Die Personwürde als Maßstab der Sexualethik – die Diskussion zur Homosexualität“. In: H. KREß/W. E. MÜLLER: *Verantwortungsethik heute* (1997), S. 204 – 221; ebd. auch ausführliche Belegangaben.

In verschiedenen europäischen Ländern – Dänemark, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Ungarn, Frankreich (dort im Rahmen eines allgemeinen Rechtsinstituts für Lebensgemeinschaften: „pacte civil de solidarité“) – sind rechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften bereits vorhanden; zum Teil ist dies seit geraumer Zeit der Fall (als erstes Land: Dänemark im Jahr 1989). In Deutschland findet die diesbezügliche gesellschaftliche, rechtsethische und rechtspolitische Diskussion mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung statt. Allerdings hatte die Niedersächsische Landesregierung bereits im Jahr 1995 eine Bundesratsinitiative beschlossen, die eine staatliche Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auch in Deutschland vorsah. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht 1993 explizit die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber nicht „verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen“. Zur Begründung verwies das Verfassungsgericht auf das individuelle Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I Grundgesetz) in Verbindung mit Art. 1 I und 3 I GG, also dem Schutz der Menschenwürde und der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Diese Bezugnahme auf die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht jeder und jedes Einzelnen sowie den Gleichheitsgrundsatz rückt den hohen, grundrechtlichen Rang der Thematik ins Licht. Auf die Aussagekraft, welche die fundamentale Norm der Menschen- und Personwürde für die Akzeptanz der gleichgeschlechtlichen Orientierung und entsprechender Lebensformen von Menschen besitzen sollte, wird in dem hier vorliegenden Aufsatz an späterer Stelle (s. u. Abschnitt 5) aus ethischer Sicht einzugehen sein.

Das Bundesverfassungsgericht hatte allerdings gleichzeitig festgehalten, eine Ehe im eigentlichen oder engeren Sinn des Wortes sei traditions- und definitionsgemäß nur zwischen Personen verschiedenen Geschlechts vorstellbar. Für das Gericht waren „hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, dass der Geschlechtsverschiedenheit keine prägende Bedeutung mehr zukäme, nicht erkennbar“.² Dieser Sachverhalt ist nicht nur in der deutschen, sondern ganz generell in der neueren rechtspolitischen sowie ethischen Diskussion zentral. Um eine Gleichsetzung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit einer Ehe zu vermeiden, hatte die 1995 von der Regierung Niedersachsens beschlossene Bundesratsinitiative darauf verzichtet, für solche Le-

² Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 04.10.1993, 1 BvR 640/93, in: NJW (1993), S. 3058 f.

bensgemeinschaften den Namen Ehe zu verwenden, und konkret z. B. vorgesehen, dass anders als in einer Ehe gleichgeschlechtliche Partner auf jeden Fall ihren eigenen Namen behalten sollen. Eventuelle Trennungen sollten ohne Gerichtsbeschluss erklärt werden können und auch nicht als Scheidung bezeichnet werden. Ein Adoptionsrecht für Kinder sah die Initiative Niedersachsens ebenfalls nicht vor. Das Schwergewicht lag darauf, eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Verbesserungen für das Alltagsleben, etwa im Miet-, Versorgungs- oder Erbrecht, ein Auskunftsrecht im Krankheitsfall u. Ä. zugute kommen zu lassen. Eine staatliche Eintragung einer Partnerschaft soll im Übrigen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, etwa wechselseitige Unterhalts- oder Versorgungspflichten mit sich bringen, da Rechten grundsätzlich Pflichten korrespondieren.

Das Anliegen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht vorschnell und oberflächlich mit einer Ehe zwischen Frau und Mann zu identifizieren, sondern sie als eigenständige Lebensform und als rechtliche Institution sui generis zu betrachten, wird außerhalb Deutschlands ebenfalls beachtet. Exemplarisch sei auf Norwegen aufmerksam gemacht. Im Zuge der Beratungen über die offizielle „Registrierung“ gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – diese ist in Norwegen seit 1993 gesetzlich möglich – wurde auch dort unterstrichen, solche Partnerschaften seien mit der religiös und kulturell überlieferten Ehe nicht einfach gleichzusetzen. Eine Erklärung des norwegischen Familienministeriums betonte, die Klarstellung, dass begrifflich nicht von einer „Ehe“ gesprochen werde, sei dann allerdings auch ausreichend, um den Einwand auszuräumen, durch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften würden Ehe und Familie relativiert. Weder in sozialer noch in religiöser Hinsicht sei eine homosexuelle Beziehung das Gleiche wie eine Ehe.³

In Deutschland hat erstmals 1999 der Hamburger Senat die Möglichkeit eröffnet, gleichgeschlechtliche Partnerschaften staatlich eintragen zu lassen. Aufgrund der begrenzten Regelungskompetenz eines einzelnen Bundeslandes konnte es sich freilich nur um eine symbolische Anerkennung

3 The Ministry of Children and Family Affairs: The Norwegian Act on Registered Partnerships for Homosexual Couples, Oslo (April 1993), S. 10: „The concern has been expressed that to give gay and lesbian couples the right to register their relationship and have it regulated by law will weaken the institution of marriage and increase family dissolution. The Ministry cannot see that this fear has any foundation.“ – Ebd., S. 12: „The opportunity for homosexuals to register their partnerships will not lead to more people opting for homosexual relationships rather than marriage.“

handeln, die keine weitere rechtliche Folgewirkung besitzt. Der Gesetzentwurf der beiden Regierungsfraktionen des Bundestags aus dem Jahr 2000 geht nun sehr viel weiter. Er nennt als Zielsetzung: „Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare soll abgebaut werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben“, und enthält zahlreiche Bestimmungen, die das Beamtenrecht, gegenseitige Fürsorge- und Unterhaltungspflichten, das Verfahren bei einer einvernehmlichen oder nicht-einvernehmlichen Trennung, Erbschaft, Mitversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Nachzug bei binationalen Partnerschaften, das Zeugnisverweigerungsrecht oder auch die Zustimmung zur Organentnahme bei einem verstorbenen Lebenspartner u. a. betreffen. Eine Differenz zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft gelangt dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzentwurf steuerlich kein Ehegattensplitting (statt dessen: Realsplitting) vorsieht. Andererseits beinhaltet das Gesetz eine erhebliche Annäherung zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft. Denn die Erklärung von zwei Menschen, eine Partnerschaft eingehen zu wollen, soll vor dem Standesamt erfolgen. Die beiden Partnerinnen oder Partner sollen, ebenso wie bei einer Ehe, einen gemeinsamen Namen wählen können: „Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen.“ Nach einer Trennung behält jeder Lebenspartner den gemeinsamen Namen, sofern er nicht Anderes erklärt (Entwurf des LPartG § 3 [1], [3]).

Zahlreiche Stimmen kritisieren den Gesetzentwurf. Die Vorbehalte entzündeten sich wesentlich daran, dass der besondere, verfassungsrechtlich geschützte Rang der Ehe (GG Art. 6) eingeebnet werde. Ein Kommentar in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung nannte es ein „ungeheuerliche(s) Vorhaben, schwule und lesbische Paare mit Ehepaaren rechtlich zu neunundneunzig Prozent gleichzustellen“ (FAZ, 08.07.00, 1). Der Gesetzentwurf verkenne, dass sich „nicht die Verfassung, sondern lediglich der ‚Zeitgeist‘ und quantitative Verhaltensmuster“ verändert hätten (so der Rechtstheoretiker Bernd Rüthers in der FAZ, 18.05.2000, 15). Der Bremer Finanzsenator Perschau (CDU) sprach von einem „Angriff auf die Ehe als Keimzelle jeder menschlichen Gesellschaft und Bruch mit der deutschen und europäischen Rechtstradition“ (zit. nach FAZ, 22.07.2000, 1). Vertreter der Bundesregierung und der Regierungsfraktionen entgegneten, die Verfassung gebiete indessen keine Exklusivrechte, die ausschließlich und nur für Ehepartner Geltung besäßen; die herausragende, verfassungsrechtlich geschützte Stellung der Ehe werde durch den Ge-

setzentwurf nicht gemindert, da der Gesetzentwurf zwar an einigen Stellen zur Ehe parallele Regelungen vorsehe, an anderen aber die Unterschiede wahre. Im Übrigen wurde von Regierungsseite im August 2000 geäußert, eventuell werde man das Gesetz in zwei Teile aufgliedern, nämlich in einen Teil, der keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf (Einführung der behördlich eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft), und in einen Teil mit Regelungen, die der Zustimmung der Bundesländer bedürfen (bezüglich Steuerrecht, öffentlichem Dienstrecht, Sozialrecht). Zu Letzterem müsse man dann Mehrheiten und Kompromisse suchen.

Hier soll auf die aktuelle Auseinandersetzung, die in Deutschland zum Lebenspartnerschaftsgesetz derzeit stattfindet, nicht im Einzelnen eingegangen werden. Vielmehr sind auf grundsätzlicher Ebene Normen und Argumente der Ethik zu beleuchten, die für den Umgang von Kultur, Rechtsordnung und Gesellschaft mit der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Menschen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften relevant sind.

2. Gesichtspunkte der Ethik- und Theologiegeschichte und ihre heutige Aussagekraft

a) Grundlinien der geistesgeschichtlichen Entwicklung

Im 20. Jahrhundert hat sich für die gleichgeschlechtliche Orientierung von Menschen die Bezeichnung *Homosexualität* eingebürgert. Inzwischen tritt dieser Begriff, der erstmals 1869 verwendet wurde, zurück. Dies ist sinnvoll, weil er dem Missverständnis Vorschub leisten könnte, für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen besäße die sexuell-triebhaft Komponente eine höhere Wertigkeit als für heterosexuell lebende. Als solches ist gleichgeschlechtliches Verhalten seit alters quer durch die Kulturen bekannt; es wurde in verschiedenen Religionen, etwa synkretistischen Religionen in Südostasien oder dem Buddhismus, akzeptiert oder indifferent betrachtet. In der griechisch-römischen Antike wurde gleichgeschlechtliches Verhalten immer wieder unbefangen geduldet, ja sogar befürwortet. Jedoch sind zugleich kulturgeschichtliche Besonderheiten zu beobachten. Im Rom der Kaiserzeit „wurde nicht nach Geschlechtern – Liebe zu Frauen oder Liebe zu jungen Männern – klassifiziert, sondern nach Aktivität oder Passivität: Aktiv sein hieß Mann sein, gleichgültig, welches Geschlecht der als passiv angesehene Partner besaß ... Eine unvorstellbare

Verachtung traf also den männlichen freien Erwachsenen, der passiv homophil war“.⁴ Die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Verhaltensweisen war teilweise also mit anderweitigen, patriarchal-männlichen Motiven und den Hierarchien einer Sklavenhaltergesellschaft verknüpft.

Für die christlich-abendländische Tradition waren die moralische Ablehnung als Sünde und Ketzerei sowie die Strafbarkeit charakteristisch. Die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 sah für männliches oder weibliches gleichgeschlechtliches Verhalten die Verbrennungsstrafe vor. Eine solche Kriminalisierung wirkte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. In Deutschland ist § 175 StGB (Strafbarkeit männlicher Homosexualität) nach Abmilderungen in den Jahren 1969 und 1973 erst 1994 abgeschafft und durch eine allgemeine Schutzvorschrift für Jugendliche vor sexuellem Mißbrauch (§ 182 StGB) ersetzt worden. Die sexualwissenschaftlichen, psychologischen und medizinischen Reflexionen, die schließlich zur Revision der herkömmlichen abendländischen Anschauungen geführt haben, setzten im wesentlichen im 19. Jahrhundert ein. Zunächst fand jedoch sogar noch im 19. und 20. Jahrhundert lediglich eine Medikalisierung der überlieferten Anschauungen statt: Die religiöse Verurteilung als Sünde wurde in medizinisch-pathologische Kategorien transformiert, so dass Homosexualität als Krankheit galt. Die Gesellschaft amerikanischer Psychiater (American Psychiatric Association) hat die Krankheitsdeutung 1973, die Weltgesundheitsorganisation erst 1992 aufgegeben.

Die abschätzige Sichtweise der abendländischen kulturellen Tradition lässt sich vor allem auf zwei Hintergründe zurückführen, auf biblische und auf naturrechtliche Motive.

b) Biblische Motive

Einige wenige Bibelverse verurteilen gleichgeschlechtliches Verhalten. Im Alten Testament untersagten zwei Stellen im Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26), nämlich Lev 18,22 und 20,13, gleichgeschlechtliche Handlungen und drohten mit der Todesstrafe. Die Sexual-, Speise-, Opfer- und Reinheitsvorschriften des Heiligkeitsgesetzes dienten der Abgrenzung Israels von Fremdkulten bei Nachbarvölkern, insbesondere von Fruchtbarkeits- und Sexualkulten mit sexuellen Riten und Ausschweifungen. Die Ablehnung männlichen gleichgeschlechtlichen Verhaltens im Alten und Neuen Testament – weibliches ist allenfalls in Röm 1,26 mit im Blick – war im Übrigen durch das Tabu der Samenvergeudung bedingt, da Sexualität und

4 P. VEYNE: Homosexualität im antiken Rom (1984), S. 43 f.

Sperma der Fortpflanzung dienen. Den neutestamentlichen Belegstellen (besonders Röm 1,26 f, 1. Kor 6,9) liegt ebenfalls an der religiös-moralischen Abgrenzung von der damaligen heidnischen Umwelt, in der hetero- und homosexuelles Verhalten von Männern nebeneinander praktiziert wurde und kultische Sexualpraktiken einschließlich kultischer Prostitution üblich waren. PAULUS erwähnte in Röm 1,26ff eine Vielzahl heidnischer Laster – Mord, Schlechtigkeit, Bosheit, Neid, Verleumdung und eben auch gleichgeschlechtliches Handeln –, angesichts derer die Christen ihre moralische Integrität wahren sollten.

Hermeneutisch kann es indes nicht überzeugen, aus solchen vereinzelt biblischen Aussagen formal-deduktiv starre, überzeitlich geltende moralische Verbote entnehmen und aus ihnen eine universale Moraltheorie zur Sexuallehre ableiten zu wollen (ebenso wenig wie sich z. B. aus dem in Röm 13 enthaltenen Rat, der Obrigkeit gehorsam zu sein, eine übersituative Staatstheorie entwickeln lässt). Zudem ist die ursprüngliche Intention dieser Bibelverse, nämlich die Abgrenzung von der altorientalischen oder hellenistisch-heidnischen Umwelt mit ihren kultischen Sexualpraktiken, zu beachten. Vor allem war, was den theoretisch-anthropologischen Begründungshorizont ethischer Urteilsfindung anbelangt, damals die heutige natur- und sozialwissenschaftlich fundierte Einsicht in den Sachverhalt einer gleichgeschlechtlichen Orientierung als tief verankertes Persönlichkeitsmerkmal von Menschen überhaupt noch nicht bewusst. Übrigens findet sich in biblischen Texten eine Verwerfung gleichgeschlechtlicher Beziehungen keineswegs einlinig (vgl. etwa die unbefangene und unbelastete Schilderung einer homoerotischen Zuwendung zwischen David und Jonathan in 1. Sam 18,1-4, 2. Sam 1,26).

c) *Naturrechtliche Motive*

Maßgebend für die abendländische Sicht wurden, neben den soeben erwähnten singulären Bibelstellen, außerchristlich rezipierte *naturrechtliche Vorbehalte*. Die Antike – etwa PLATO oder die Stoa mit ihrem Leitbild des *secundum naturam vivere* – kannte den Einwand, gleichgeschlechtliches Handeln widerspreche der Natur; es sei *contra naturam*. Dieses naturrechtliche Argument klingt in Röm 1,26 an und wurde später, z. B. bei THOMAS VON AQUIN, verschärft und systematisch ausgeweitet. Gleichgeschlechtliches Handeln verfehle das natürliche Ziel der Sexualität, die Fortpflanzung, und verstoße gegen die natürliche Ordnung des Geschlechtsverkehrs. Aufgrund dessen bezeichnet das katholische Lehramt

gleichgeschlechtliche Beziehungen bis zur Gegenwart als „schwere Verirrungen“, die in sich schlecht (*intrinsece malum*) seien und „der objektiven sittlichen Ordnung“ widerstritten.

Der Sache nach besitzt der Einwand des *contra naturam* in heutiger Perspektive indes keine Überzeugungskraft mehr. Behauptungen über das der Natur Gemäße – etwa dass die Frau der Natur gemäß langes Haar zu tragen habe (1. Kor 11,14f) – waren oftmals zeitbedingt. Methodisch greift es zu kurz, das normativ Gute aus Deutungen von Sein und Natur gewinnen zu wollen (Problem des naturalistischen Fehlschlusses). Ohnehin lässt sich ganz grundsätzlich das Verständnis von Sexualität, das sich mit dem „*contra naturam*“ verband, heute nicht mehr aufrecht erhalten. Die natürliche Funktion der Sexualität allein auf die Fortpflanzung hin zu definieren, stellt eine Reduktion dar. Diese Sicht war im Übrigen gar nicht genuin jüdisch-christlich, sondern wurzelte in der außerchristlichen Antike. So kannte SENECA den Grundsatz „nichts um der Lust willen tun“; die Geschlechtslust sei nicht zum Vergnügen, sondern nur zur Fortpflanzung gegeben. Im Unterschied zu der Eingrenzung, die, damaliger naturrechtlicher Logik folgend, lediglich Zeugung und Fortpflanzung als „natürliches“ Ziel von Sexualität erachtete, deuten heutige Anthropologie und Ethik Sexualität umfassender und in vielschichtigeren human-personalen Kategorien. Sexualität dient auch der Erfahrung von Glück und gelingender zwischenmenschlicher Begegnung und ist Ausdruck personaler mitmenschlicher Bindung.

Manche kirchliche oder theologische Voten halten jedoch bis heute an einer formalistischen, aus Einzelsätzen der Bibel deduzierten, abschätzigen Sicht gleichgeschlechtlichen Verhaltens oder an einem – wie zu betonen ist – engeführten Naturrecht fest und warnen vor „Anpassung an den Zeitgeist“⁵. Auf der anderen Seite bemühen sich die Kirchen seit 10 bis 20 Jahren darum, an der eigenen moralischen Tradition Korrekturen vorzunehmen und Vorurteile zu revidieren.

3. Heutige kirchliche Stellungnahmen – Neuansätze und Grenzen

In jüngeren evangelischen und katholischen Äußerungen wirken tradierte Sichtweisen direkt oder indirekt durchaus nach. Zum Teil werden ältere Vorbehalte zwar verlassen, in anderer Zuspitzung aber reformuliert. Der

5 W. PANNENBERG: *Angst um die Kirche* (1993), S. 712.

frühere Einwand, gleichgeschlechtliches Verhalten sei contra naturam, widerspreche der sittlichen Ordnung oder sei Ausdruck von Sünde, wird jetzt oftmals dahin verlagert, eine Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften drohe das christliche bzw. das staatlich-rechtliche und kulturelle Leitbild der Ehe zu beeinträchtigen. Gleichwohl: Insgesamt findet sich in kirchlichen Stellungnahmen ein bemerkenswerter humaner Wandel zugunsten von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen. Die Tendenzen der Neubewertung lassen sich wie folgt umschreiben:

a) Das Anliegen der Nichtdiskriminierung

Zahlreiche kirchliche Stellungnahmen rufen nachdrücklich zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen auf. Dies gilt für Äußerungen der evangelischen und der katholischen Kirche gleicherweise.⁶

b) Duldung gleichgeschlechtlicher Lebensweise

Kirchliche Voten forderten gleichgeschlechtlich orientierte Menschen früher dazu auf, keusch und sexualasketisch zu leben. Evangelische Äußerungen haben diese Position seit den neunziger Jahren verlassen.⁷

c) Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Zumindest auf evangelischer Seite – u. a. im Rheinland, in Nordelbien, dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – zeichnet sich immer stärker ab, gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu tolerieren, und zwar mit der Begründung, dass sich solche Partnerbeziehungen vom Liebesgebot her gestalten lassen und in ihnen mitmenschliches Vertrauen zum Ausdruck gebracht werden kann. Die EKD schränkt allerdings ein, diese Akzeptanz gelte grundsätzlich nicht für das Pfarrhaus.⁸

6 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche (1993) Nr. 2358; Mit Spannungen leben – Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“ (1996), EKD-Texte 57, S. 39.

7 Vgl. z. B. Mit Spannungen leben, S. 25, 34 f.

8 Vgl. ebd., S. 47 f.

d) Der Gedanke der kirchlichen Segnung

Darüber hinaus wurde in Deutschland in der evangelischen Kirche für Partnerinnen oder Partner, die eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft eingehen wollen, die Möglichkeit einer *gottesdienstlichen Segnung* erwogen. In der Nordelbischen oder der Rheinischen Kirche fand hierzu eine lebhafteste Debatte statt (zuletzt auf der rheinischen Landessynode im Januar 1999). Indes hat sich ein solcher Gedanke bislang nicht durchgesetzt; eine kirchenrechtliche Absicherung ist nicht erfolgt oder blieb – in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche – überaus vage.⁹ In skandinavischen Kirchen sind Segnungen hingegen zulässig.¹⁰ Die Einwände, die gegen Segenshandlungen an gleichgeschlechtlichen Partnern erhoben werden, konzentrieren sich darauf, hierdurch könne das Leitbild der Ehe oder der Sinn der kirchlichen Trauung undeutlich werden. Eine Segnung sei allenfalls „in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ vorstellbar.¹¹

Dieses Votum, Segnungen zwar im Prinzip, aber nicht öffentlich im Gottesdienst zuzulassen, leidet freilich daran, dass es das kirchlichen Segnen abstuft und gradualisiert. Es wird gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, die eine Segnung in offener und sichtbarer, für andere mitvollziehbarer Form wünschen, nicht gerecht und steht im Kontrast zur reformatorischen Theologie. Denn der Reformation lag daran, der im Mittelalter praktizierten Abtrennung von Segnungen und Benediktionen vom Gottesdienst bewusst entgegenzuwirken und den Gottesdienst mit der Lebenswirklichkeit zu verbinden. Die Zusammengehörigkeit von Gottesdienst und Alltag sowie der konkret lebensbezogene Sinn gottesdienstlicher Segenshandlungen waren für die evangelische Theologie an sich stets von hohem Belang.

e) Distanznahme vom Einwand der Sünde

Von dem früheren Einwand, Homosexualität stelle Sünde dar, nimmt die evangelische Theologie und Kirche inzwischen Abstand, obgleich er noch überaus lange aufrecht erhalten worden ist. Noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nannte der Vordenker evangelischer Dogmatik, Karl

⁹ Zu Nordelbien vgl. R. BRANDT: Die Ehe als Leitbild christlicher Orientierung (1998).

¹⁰ Vgl. S. KEIL: Zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (2000), S. 214 f.

¹¹ Mit Spannungen leben, S. 54.

BARTH, Homosexualität „diejenige – physische, psychische, soziale – Krankheit, die Erscheinung der Perversion, der Dekadenz, des Zerfalls, die da eintreten kann, wo der Mensch die Geltung des göttlichen Gebotes ... nicht wahrhaben will“.¹² Solche theologischen (Vor-)Urteile werden heute durchweg überwunden. Neuere kirchliche Äußerungen erkennen an, dass bei zahlreichen Menschen eine gleichgeschlechtliche Prägung oder Veranlagung vorhanden ist, die willentlich nicht verändert und als Schuld oder Sünde daher nicht zugerechnet werden kann. Zwar finden sich nach wie vor uneindeutige Formulierungen. Die Erklärung der EKD „Mit Spannungen leben“ akzeptierte im Jahr 1996 gleichgeschlechtliche Partnerschaften und verließ die frühere Position, gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sollten sexualasketisch leben. Unter Zugrundelegung der oben erwähnten vereinzelt Bibelstellen, die gleichgeschlechtliches Handeln ablehnen, betonte die Erklärung der EKD aber auch, dass „homosexuelle Praxis dem Willen Gottes widerspricht“ bzw. im Gegensatz zum „ursprünglichen Schöpferwillen Gottes“ stehe.¹³

Nun ist – wie schon gesagt – für die Bewertung von gleichgeschlechtlicher Orientierung ein historisch-kritisch, methodisch und hermeneutisch reflektierter Umgang mit den betreffenden Bibelstellen vonnöten. Zudem ist es theologisch sowie erkenntnistheoretisch sehr bedenklich, ethisch-normative Urteile unvermittelt, direkt auf den Willen Gottes zurückzuführen. Welche Schwierigkeiten theologisch-ethischer Urteilsbildung aus einer zu direkten Berufung auf den Schöpferwillen Gottes resultieren können, zeigt sich in krasser Form an den Verstrickungen, in die im 20. Jahrhundert die lutherische Schöpfungsordnungstheologie – besonders mit ihrer Überlegitimierung staatlicher „Obrigkeit“ vom Willen Gottes her – geraten ist.

Ungeachtet einzelner Schwankungen, so wie sie durch die zuletzt wiedergegebenen Zitate angedeutet worden sind, ist die Abkehr von der traditionellen sündentheologischen Deutung von Homosexualität in evangelischen Voten jedoch unverkennbar. Sogar die katholische Amtskirche bewertete eine homosexuelle Neigung nicht mehr als „in sich sündhaft“¹⁴ (auch wenn die katholische Kirche andererseits gleichgeschlechtliche Praxis nach wie vor als moralisch nicht annehmbar betrachtet und, im Unter-

12 K. BARTH: Kirchliche Dogmatik III/4 (1951), S. 184.

13 Mit Spannungen leben, S. 20, 21.

14 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen, 30. Okt. 1986, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 72, Nr. 3.

schied zur darin toleranteren evangelischen Kirche, von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen sexuelle Askese verlangt).

f) Das Leitbild der Ehe als kirchlicher und außerkirchlicher Vorbehalt

In der Debatte über den Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in Deutschland zur Zeit geführt wird, wenden kirchliche Stellungnahmen ein, eine behördliche, sozialpolitische, versicherungs- oder steuerrechtliche Stützung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften könne zur Aushöhlung und Relativierung des Leitbildes der Ehe führen. Zwar befürwortet die Evangelische Kirche in Deutschland seit einigen Jahren eigentlich die Stabilisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Angesichts des jetzigen Gesetzentwurfes schränkte sie jedoch ein: „Die Einrichtung eines neuen familienrechtlichen Instituts weckt Bedenken, ob dabei nicht eine Verwechselbarkeit mit der Ehe entsteht“. Der „Abstand“ zur Ehe müsse gewahrt bleiben.¹⁵

An dieser Stelle bleibe dahingestellt, dass der Gesetzentwurf in der Tat Überregulierungen vornimmt (z. B. bei den Bestimmungen, welche die Auflösung von Partnerschaften betreffen, oder bei den im Gefolge des Gesetzes angestrebten Änderungen anderer Einzelgesetze, die bis zum Bundesreisekostengesetz und der Sonderurlaubsverordnung u. v. a. reichen) und in konkreten Punkten anders ausgestaltet werden sollte. In grundsätzlicher Hinsicht sei jedoch angemerkt, dass der oft – innerhalb wie auch außerhalb der Kirchen – erhobene Einwand, die Tolerierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften beeinträchtige das christliche oder kulturelle Leitbild der Ehe, entkräftet werden kann.

Die rechtliche Institution einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft wird dem Gesetzentwurf zufolge ohnehin nicht den Namen „Ehe“ erhalten. Auch andere Staaten, in denen Rechtsregelungen bereits vorhanden sind, haben der Klarheit halber den Begriff Ehe stets vermieden. Realistischerweise ist gar nicht anzunehmen, dass gleichgeschlechtlich orientierte Menschen in überaus hohem Maß die Rechtsform einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft, die der bürgerlichen Ehe annähernd vergleichbar wäre, für sich in Anspruch nehmen würden. Eine Studie über die Lebensstile gleichgeschlechtlicher Paare hat fünf Lebensmuster unterschieden: „enge Partnerschaften“; „offene Partnerschaften“ (d. h. ei-

¹⁵ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): *Verlässlichkeit und Verantwortung stärken. Eine Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und zur besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe* (2000), S. 7.

ne stabile Partnerschaft, die aber andere Beziehungen zulässt); „funktionale Partnerschaften“ (die sexuell nach außen völlig offen sind); „dysfunktionale Partnerschaften“ (in denen aufgrund sexueller Probleme eine stabile Partnerschaft nicht aufrecht erhalten werden kann); „asexuelle Partnerschaften“. Nur das zuerst genannte Lebensmuster der engen Partnerschaft komme der bürgerlichen Ehe relativ nahe.¹⁶ Die Erfahrungen in anderen Ländern, z. B. in Dänemark, belegen nochmals zusätzlich, dass das Rechtsinstitut der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft keineswegs so stark genutzt werden würde, dass dem Leitbild der Ehe quantitativ Abbruch getan würde. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben in Dänemark innerhalb von zwei Jahren ca. 1000 gleichgeschlechtliche Paare von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach acht Jahren waren es 2200 Partnerschaften (zwei Drittel davon Partnerschaften unter Männern, ein Drittel unter Frauen). In Norwegen gab es ca. 520 gleichgeschlechtliche Paare nach vierjähriger Geltung des Gesetzes, in Schweden 620 Paare nach sechsjähriger Geltung. Es handelt sich also um eine sehr begrenzte Größenordnung. Im Vergleich zu der Ehe, die Mann und Frau eingehen, werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften zudem eine Lebensform *sui generis* bleiben, die von ihren eigenen Bedingungen geprägt ist. Eine Rechtsregelung, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften zulässt, soll einer Gruppe von Menschen zugute kommen, welche die Ehe von Frau und Mann, d. h. die bürgerliche Ehe und kirchliche Trauung im üblichen Sinn, gar nicht in Anspruch nehmen möchten. Auch aus diesem Grund sind Befürchtungen, die Ehe werde relativiert, nicht plausibel. Sofern manche Äußerungen die Ehe gegen ein Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften überhaupt ausspielen, repräsentieren sie einen Normativismus, der im Rahmen einer sachgemäß differenzierenden normativ-ethischen Reflexion nicht tragfähig ist.

Im Übrigen, in nochmals anderer Form bedacht: Die kulturelle Bedeutung der Ehe und die Ausstrahlungskraft der ehelichen Lebensform erfahren eigentlich sogar eine Bestätigung und werden zusätzlich belegt, wenn in der Gegenwart zumindest eine gewisse Anzahl gleichgeschlechtlich orientierter Menschen das Ethos partnerschaftlicher Verbundenheit und Verpflichtung, das sich mit der Ehe verbindet, bewusst aufgreifen und in ihrem eigenen, anders gelagerten Lebensalltag verwirklichen möchten.

¹⁶ Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung (2000), S. 377, unter Bezug auf A. P. BELL/M. S. WEINBERG: *Homosexualities* (1978). Siehe auch M. DANNECKER: *Homosexuelle Männer und AIDS* (1990), S. 114 – 125.

Dieser Gedanke spricht ebenfalls gegen die inner- und außerkirchlich geäußerte Sorge, der Ehe werde geschadet.

g) Fazit

So schroff die innerkirchlichen Kontroversen zur Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zum Teil sind – es ist festzuhalten, dass sich die Kirchen seit ein bis zwei Jahrzehnten an dem Bemühen, Benachteiligungen gleichgeschlechtlich orientierter Menschen abzubauen, insgesamt aktiv beteiligen. Dies ist deswegen bedeutsam, weil auch die säkularisierte Gesellschaft den Kirchen eine hohe moralische Kompetenz zuerkennt und sich auf Kirchen die Erwartung sozialemischer Entscheidungshilfe richtet. Ganz besonderes Gewicht für die kulturelle Bewusstseinsbildung sowie für die Alltagsrealität besitzen darüber hinaus jedoch die rechtsgeschichtliche Entwicklung und die Entscheidungen, die die Rechtspolitik bzw. der Gesetzgeber konkret zu treffen haben.

4. Tendenzen der Rechtsgeschichte und Rechtsordnung: Entdiskriminierung und Minderheitenschutz

In der Neuzeit fand – wenngleich in einer langwierigen, Jahrhunderte währenden Entwicklung – eine Entpönalisierung und Entkriminalisierung gleichgeschlechtlichen Verhaltens statt. Noch im 16. Jahrhundert und danach wurde Homosexualität mit der Todesstrafe geahndet. Neue Akzente setzten die französische Aufklärung und die französische Revolution, so dass 1791 im französischen Code pénal¹⁷, danach in romanischen Ländern oder 1813 in Bayern von einer Bestrafung ganz abgesehen wurde. Das Strafgesetzbuch des 1871 gegründeten Deutschen Reiches folgte den wenig liberalen Regelungen Preußens, durch die auch die in Bayern geübte Toleranz wieder verdrängt wurde, und bedrohte widernatürliche Unzucht unter Männern mit Freiheitsstrafe (§ 175 StGB; endgültig aufgehoben im Jahr 1994). Noch zwischen 1950 und 1965 sollen in der Bundesrepublik Deutschland 100.000 Verfahren wegen Homosexualität angestrengt und 44231 Männer verurteilt worden sein.¹⁸ Von den Nationalso-

¹⁷ Vgl. A. TAEGER: Intime Machtverhältnisse (1999), S. 44.

¹⁸ Vgl. S. zur NIEDEN: „... als ‚Opfer des Faschismus nicht tragbar.‘“ (1999), S. 103, Anm. 41.

zialisten verfolgte Homosexuelle hatten im Nachkriegsdeutschland über Jahrzehnte hinweg keinen Anspruch auf Entschädigung.¹⁹

Insgesamt hat die Rechtsordnung in der Neuzeit und vor allem in den letzten Jahrzehnten tradierte Diskriminierungen gleichgeschlechtlich geneigter Menschen und frühere Kriminalisierungen jedoch zunehmend beendet. Vor allem außerhalb Deutschlands wies und weist die rechtsgeschichtliche Entwicklung in diese Richtung. Insofern wäre es begründungspflichtig und rechtfertigungsbedürftig, sollte der deutsche Gesetzgeber sich bei der derzeitigen Debatte über das Lebenspartnerschaftsgesetz dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklungslogik entziehen und Rechtsreformen vollständig ablehnen. Seit den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts konzentrieren sich die juristischen Bemühungen darauf, dauerhafte gleichgeschlechtliche Partnerschaften als eigenständige Lebensform rechtlich zu schützen. In Europa und über Europa hinaus werden unterschiedliche Optionen einer Rechtsreform erwogen: a) die eher symbolische Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne reale Rechtsfolgen für die beiden Partnerinnen oder Partner, b) punktuelle tatsächliche Rechtsverbesserungen, z. B. ein Auskunftsrecht für die Partnerin oder den Partner im Krankheitsfall oder Nachzugsrechte für einen ausländischen Lebenspartner, c) die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in relativer, mehr oder weniger deutlicher Analogie zur bürgerlichen Ehe.

Begründet werden solche Rechtsreformen mit der Abkehr von Diskriminierungen. Eine Reihe von Ländern hat dem Verbot, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren, sogar Verfassungsrang verliehen. Dies gilt in Deutschland für die Landesverfassung von Brandenburg aus dem Jahr 1992 (Art. 12 [2]) oder z. B. für Südafrika, dessen Verfassung von 1996 die dortige frühere Rassendiskriminierung umfassend aufarbeitete und in Art. 9 (3) aus dem Gleichheitsgrundsatz die Konsequenz zog, niemand dürfe aufgrund seiner Herkunft, Rasse, Religion, seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung oder anderer Faktoren direkt oder indirekt ungerecht benachteiligt werden. Die Europäische Union legte 1997 in Artikel 13 des Vertrages von Amsterdam fest, Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.²⁰

¹⁹ Vgl. dies. ebd., S. 101.

²⁰ Ähnlich z. B. ebenfalls Kanada; vgl. A. BUNTING: Universalismus von rechts, links und queer (1999), S. 244 ff. – Der Text von Art. 9(3) der Verfassung Südafrikas lautet:

Indem die Rechtsordnung sich verstärkt auf die Nichtdiskriminierung von Menschen verpflichtet, greift sie einen menschenrechtlichen, grundlegend ethischen Impuls auf. Wie kann nun aber die Ethik selbst zu einem gewandelten, die moralische Tradition korrigierenden Verständnis gleichgeschlechtlicher Orientierung und Lebensform gelangen?

5. Die Achtung der individuellen Personwürde und der Persönlichkeitsrechte als Argument der Ethik

Der Zugang der *Ethik* sollte nicht nur rückwärtsgewandt, in Form des Eingeständnisses vergangenen Irrtums, bzw. negativ, als bloße Abgrenzung von früheren Vorstellungen, erfolgen. Es reicht auch nicht aus, lediglich aufzuweisen (so wichtig dieser Aufweis an sich auch ist; s. o. Abschnitt 2), dass und warum die Berufung auf isolierte Bibelverse oder auf bestimmte, enggeführte naturrechtliche Positionen nicht mehr plausibel ist. Vielmehr ist es geboten, in positiver Form eine konstruktive, tragfähige Begründung für die Gleichstellung und Akzeptanz gleichgeschlechtlich orientierter Menschen ins Licht zu rücken. Zu diesem Zweck sind die fundamentale ethische Norm der Personwürde bzw. die individuellen Persönlichkeitsrechte in Anspruch zu nehmen.

a) *Begründung und Reichweite des Begriffs Personwürde*

Für die neuzeitliche Ethik sind die Würde der Einzelperson, der Schutz jedes Einzelnen und die Achtung vor der individuellen Freiheit und Eigenverantwortlichkeit unhintergebar geworden.²¹ I. KANT brachte zur Geltung, dass die Personwürde allen Menschen gleichermaßen zukommt, da menschliches Sein Träger und Subjekt von Vernunft, Freiheit und Verantwortung ist. Aufgrund seiner Personwürde ist das Menschsein jeder Verrechenbarkeit oder gradualisierenden Bewertung entzogen. Diesen Gedanken antizipierend, hatte schon die hebräische Bibel einem jeden Einzelnen einen unverfügbaren, ohne Vorbedingung geltenden Eigenwert zugesprochen, indem sie ihm das Attribut der Gottebenbildlichkeit zuerkannte. Religionsgeschichtlich ist bemerkenswert, dass sonstige altorientalische oder

„The state may not unfairly discriminate directly or indirectly against anyone on one or more grounds, including race, gender, sex, pregnancy, marital status, ethnic or social origin, colour, sexual orientation, age, disability, religion, conscience, belief, culture, language and birth“.

21 Ausführlicher zum Folgenden: H. KREß: Verantwortungsethik heute (1997), S. 152 – 165.

hellenistische Belege die Bezeichnung „Gottes Ebenbild“ nur herausgehobenen Menschen, etwa dem Pharao oder einem König oder Heroen zugestanden. In Gen 1, 27 f wurde das Würdeprädikat der Gottebenbildlichkeit jedoch ausgeweitet, demokratisiert und universalisiert, so dass es nicht mehr von bestimmten Eigenschaften, vom sozialen Stand, vom Geschlecht – Mann oder Frau – oder von sonstigen endlichen Bedingungen abhing. KANT hat dieses Anliegen im Horizont neuzeitlicher Philosophie reformuliert. In der Gegenwart stellt die unantastbare *Personwürde* jedes Einzelnen rechtlich (Grundgesetz Art. 1) und ethisch eine fundamentale Norm dar. Inhaltlich umgreift der Personbegriff, der sich in der abendländischen Ethik ausgebildet hat und der die Bezugsgröße der Personwürde ist, die Ganzheit bzw. die geistig-leibliche Einheit, die individuelle Identität und Integrität sowie den legitimen Anspruch des Einzelnen auf Freiheit und Selbstbestimmung.

Dieses Profil des Personbegriffs ist für das ethische Verständnis gleichgeschlechtlicher Orientierung unmittelbar belangvoll. Die gleichgeschlechtliche Neigung von Menschen bildet, heutiger medizinischer und humanwissenschaftlicher Kenntnis gemäß, ebenso wie die heterosexuelle Orientierung eine eigenständige Grunddisposition menschlicher Sexualität. Sie betrifft die Geschlechtsidentität eines Menschen, seine Geschlechterrolle und Geschlechtspartner-Orientierung, prägt also seine Selbstwahrnehmung, sein Selbsterleben und seinen Lebensstil zutiefst. Eine dauerhafte gleichgeschlechtliche Orientierung, die früher auch *konstitutionelle* oder *Neigungshomosexualität* genannt wurde, ist von vorübergehenden gleichgeschlechtlichen Gefühlen oder Handlungen, etwa bei Jugendlichen, zu unterscheiden. Zur Frage, wie eine andauernde, tiefe gleichgeschlechtliche Orientierung entsteht, wurden unterschiedliche Theorien entwickelt. Verwiesen wird auf die mögliche Prägekräft frühkindlicher Erfahrungen, eventuelle hormonelle pränatale Einflüsse, die Möglichkeit genetischer Disponierung (Hintergrund: Zwillingsforschungen oder – im Jahr 1993 – die Lokalisierung eines u. U. prädisponierenden Erbfaktors auf dem X-Chromosom [Xq 28]) oder eventuelle neurobiologische Aspekte. Die frühere Anschauung, eine gleichgeschlechtliche Neigung werde durch sexuelle Verführung im Kindes- oder Jugendalter bewirkt, ist indes nicht mehr haltbar. Die hieraus resultierenden Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter Menschen und entsprechende Angstgefühle vor ihnen, die sogar in der EKD-Schrift „Mit Spannungen leben“ noch erwähnt werden²², sind nicht begründet.²³

22 Vgl. Mit Spannungen leben, S. 44, 47 f.

Eine einlinige Erklärung für die Entstehung einer gleichgeschlechtlichen Neigung wird wohl nicht möglich sein. Vielmehr dürfte eine Mehrzahl von Faktoren ausschlaggebend sein. Für die Ethik ist die Frage, wie die gleichgeschlechtliche Neigung von Menschen theoretisch erklärbar ist, freilich auch nicht der zentrale Punkt. Entscheidend ist der Sachverhalt, dass für zahlreiche Menschen die gleichgeschlechtliche Orientierung ein Persönlichkeitsmerkmal darstellt, das ihnen vorgegeben und von ihnen willentlich nicht zu verändern ist. Ein solches Persönlichkeitsmerkmal kann weder moralisch als vorwerfbar noch religiös als sündig noch medikalisierend als krankhaft bezeichnet werden. Bei der anthropologischen Einsicht in das „Dass“ der gleichgeschlechtlichen Orientierung – kulturübergreifend bei 4 – 5% der Männer und 1 – 3% der Frauen²⁴ oder sogar erheblich höher²⁵ – hat die Ethik einzuhaken und diesen Sachverhalt mit der Norm der Personwürde zu verknüpfen.

Zwar ist die einzelne Person nicht durch ihre Sexualität „definiert“; niemand darf in bloßer Reduktion auf seine sexuelle Orientierung betrachtet werden. Andererseits ist die sexuelle Orientierung und Identität von der ganzheitlichen, individuell-personalen Identität eines Menschen aber auch nicht abtrennbar. Daher können gleichgeschlechtlich empfindende Menschen einen menschen- und personrechtlichen Anspruch auf Schutz ihrer Individualität und ihres personalen So-Seins für sich geltend machen. Ethische Aussagen lassen sich aus natürlichen Vorgaben zwar nicht einfach deduzieren. Dies würde einen naturalistischen Fehlschluss darstellen. Aber sie haben auf das natürliche Sein Bezug, an ihm Anhalt zu nehmen und dienen der humanen Gestaltung der natural vorgegebenen Wirklichkeit. Die gleichgeschlechtliche Orientierung ist für zahlreiche Menschen unhintergebar und ein Teil ihrer existentiellen, naturalen Disposition; sie bildet einen Bedingungsrahmen ihrer personalen Existenz. Da die ganzheitliche personale Identität eines jeden Menschen aber grundsätzlich Achtung verdient und unter dem Schutz der Personwürde steht, dürfen gleichgeschlechtlich orientierte Menschen hiervon nicht ausgenommen werden.

23 Vgl. U. RAUCHFLEISCH: Schwule, Lesben, Bisexuelle (²1996), S. 38 f.

24 Vgl. Deutscher Bundestag (Hg.): AIDS: Fakten und Konsequenzen (1988) (Zur Sache 3/88), S. 42.

25 Als Angabe für die USA: 10% der Gesamtbevölkerung. Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 382.

b) Schlussfolgerungen

Eine solche Einsicht kann freilich kein rein abstraktes, theoretisches Postulat bleiben. Die Personwürde gleichgeschlechtlich orientierter Menschen zu achten, bedeutet, ihnen dann auch konkret eine Lebensführung und Lebensgestaltung zuzugestehen, die ihrem Personsein und ihren eigenen Perspektiven gerecht wird. Es stellt eine realitätsferne, menschen- und grundrechtlich nicht vertretbare Aufspaltung dar, einerseits den Respekt vor homosexuellen Menschen als solchen zu bekunden, ihnen andererseits eine ihnen gemäße Lebensweise zu versagen.²⁶ Eine solche Aufspaltung lässt sich angesichts des Niveaus, das der Schutz individueller Grundrechte in Neuzeit und Moderne erreicht hat, nicht mehr begründen. Ein besonders gewichtiges Persönlichkeitsrecht ist seit der Neuzeit die Gewissensfreiheit. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit schützt aber nicht nur die innere Gewissensüberzeugung eines jeden, sondern auch das Verhalten gemäß dem eigenen Gewissen, die Gewissensbetätigung. In den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts sind zudem in besonderem Maße, die ethische Tradition bewusst fortschreibend, zusätzliche Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte als Ausdruck der Personwürde und der Persönlichkeitsrechte zur Geltung gebracht worden, darunter das Recht auf Nichtwissen um das eigene Genom, das Freiheitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder das medizinethische Prinzip des informed consent. Die hier wirksame ethische Begründungslogik aufgreifend, ist ebenfalls in Bezug auf gleichgeschlechtlich orientierte Menschen hervorzuheben, dass sie selbst die Subjekte und Verantwortungsträger für ihre Lebensgestaltung sind. Eine Lebensform, die zumindest eine gewisse Zahl gleichgeschlechtlich orientierter Menschen für sich in Anspruch nehmen möchte, ist die dauerhafte partnerschaftliche Bindung. Die Rechtsordnung sollte dies von außen stabilisieren, um die Achtung vor ihrer Personwürde bzw. ihren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten alltagsweltlich zu verdeutlichen. – Gleichzeitig sind relevante Folgefragen zu bedenken.

²⁶ So der Katechismus der Katholischen Kirche (1993), Nr. 2358 f. Vergleichbar ist es, wenn auf evangelischer Seite unter Benutzung reformatorischer Begrifflichkeit eine Unterscheidung zwischen (zu respektierender) „Person“ und (abzulehnendem) „Werk“ homosexueller Menschen vorgetragen wird.

6. Die Stellung des Kindes in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Personwürde und Entwicklungschancen von Kindern als vorrangiges Kriterium der rechtsethischen Urteilsfindung

a) Die Personwürde des Kindes als fundamentale Norm

Inzwischen stellt sich die Frage, wie die Belange von *Kindern*, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, am wirksamsten gesichert werden können (s. u. Abschnitt 6 b). Darüber hinaus wird von gleichgeschlechtlich lebenden Menschen selbst oder von Seiten der Reproduktionsmedizin erörtert, ob oder wie gleichgeschlechtliche Partnerinnen oder Partner im Rahmen ihrer Beziehung einen eigenen oder gemeinsamen *Kinderwunsch* verwirklichen können sollen. Im Kontext der Reproduktionsmedizin wird, auch losgelöst von gleichgeschlechtlichen Paaren, ganz generell erwogen, ob Eltern oder Alleinstehenden ein „Recht“ auf ein eigenes Kind zukomme. Nun ist die Legitimität eines Kinderwunsches grundsätzlich anzuerkennen; das Bestreben, für Kinder Sorge zu tragen, hat hohes ethisches Gewicht. Bei gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ist ein Kinderwunsch offenbar ähnlich ausgeprägt wie bei heterosexuell lebenden.²⁷

Für die Erzeugung von Kindern können die subjektiven Wünsche Erwachsener freilich nicht der alleinige oder nur ausschlaggebende Gesichtspunkt sein. Niemand besitzt ein „Anrecht“ auf ein Kind, das, losgelöst von elterlichen Wünschen oder Interessen, vielmehr in seiner eigenen Würde und Selbstzwecklichkeit zu achten ist. Zumal solche Motive, die auf Projektionen zur eigenen Selbstentfaltung beruhen, können einen ethisch nachvollziehbaren Kinderwunsch nicht begründen. Ein Kinderwunsch sollte überdies nicht mit Hilfe von Mitteln und Umwegen, die sittlich bedenklich sind, verwirklicht werden. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass ein intendiertes Handlungsziel und die Mittel des Handelns grundsätzlich gegeneinander abzuwägen sind und in einer ethisch vertretbaren Relation stehen sollen. Konkret resultieren daraus, und zwar in Bezug auf homosexuelle ebenso wie auf heterosexuelle Paare, die Einwände gegen eine Ausnutzung Dritter und gegen die Instrumentalisierung von Leihmüttern, gegen die Bereitstellung oder Nutzung von Samenbanken und gegen anonyme Samenspenden, denen ohnehin das Menschenrecht

27 Vgl. U. SIELERT: Zwei-Väter- und Zwei-Mütter-Familien (2000), S. 46.

von Kindern auf Kenntnis des leiblichen Vaters widerstreitet.²⁸ Abwegig sind seit einiger Zeit auch im Blick auf gleichgeschlechtlich lebende Menschen geäußerte Spekulationen über die Inanspruchnahme von reproduktivem Klonieren.

Grundsätzlich gilt: Für die ethische Gewichtung sind im Vergleich zu den Interessen Erwachsener die Würde und eigenen Perspektiven von Kindern bzw. das Wohl, der Schutz des Kindes als desjenigen, der im Rahmen des asymmetrischen intergenerationellen Beziehungsgefüges der schwächere und fürsorgebedürftige Teil ist, stets vorrangig. In der heutigen Wettbewerbs- und Leistungsgesellschaft werden Rechte und Bedürfnisse von Kindern vielfältig marginalisiert. Angesichts dessen ist ihre Schutzwürdigkeit bzw. ist die Schutzfunktion, die der Grundwert der Gerechtigkeit für den Umgang mit ihnen nahe legt (*iustitia protectiva*), mit besonderem Nachdruck zu betonen. Dies ist zumal vor theologischem Hintergrund hervorzuheben, weil jüdische Überlieferungen die Gottebenbildlichkeit von Kindern und überhaupt das Judentum und Christentum die konkreten Lebenschancen von Kindern immer wieder in das Bewusstsein gerückt haben.²⁹

b) Die Belange von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

In Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ist nun aber als heutige und zukünftige Gegebenheit zu bedenken, dass Kinder faktisch in ihnen aufwachsen. Zumeist beruht dies darauf, dass nach der Auflösung einer früheren andersgeschlechtlichen Verbindung einer der beiden Partner ein Kind in die neue Beziehung mitbringt. Für die USA liegen Schätzungen vor, denen zufolge dort etwa 1 bis 3 Millionen homosexuelle Väter sowie 1 bis 5 Millionen lesbische Mütter mit 2 bis 4 bzw. 4 bis 10 Millionen Kindern leben.³⁰ Angesichts solcher Größenordnungen wird die Frage

28 Hinweise auf die Praxis von Leihmutterchaft, künstlicher Insemination u. a. bei gleichgeschlechtlich lebenden Menschen bei W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 368 ff. oder E. DAHL: Sapphos Töchter (1999), 307 – 313.

29 Vgl. R. M. HERWEG: Die jüdische Mutter (1994), S. 71 – 79. – Als historische Belege für eine am Kind orientierte Ethik sind u. a. das Kinderevangelium (Mk 10, 13-16), die altkirchlichen Konzilsbeschlüsse, die zur Sorge für ausgesetzte Kinder aufriefen, das Verständnis von Kindern als Zeichen der Hoffnung im Judentum, die kindorientierten, reformpädagogischen Impulse in der jüdischen Aufklärungspädagogik im Umkreis Moses Mendelssohns oder im theologisch-philosophischen Werk Friedrich Schleiermachers zu nennen.

30 Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 366 f.

unabweisbar, welche Verantwortung Gesellschaft und Rechtsordnung tragen, um das Kindeswohl in männlich oder weiblich gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von außen her zu stützen. Ggf. kann es sogar darum gehen, die Fürsorge für ein Kind nach dem Tod eines Partners zu sichern. Um solcher Anliegen willen wurden in Dänemark 1999 das Partnerschaftsgesetz novelliert und die „Stiefkindadoption“ durch den gleichgeschlechtlichen Partner des Kindesvaters oder der Kindesmutter sowie ein gemeinschaftliches Sorgerecht zugelassen:

„Der Gesetzgeber war der Meinung, dass diese Regelung im Interesse des Kindeswohls geboten sei, namentlich wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Partner aufwächst. Nur durch eine solche ‚Stiefkindadoption‘ könne nämlich sichergestellt werden, dass dem Kind bei Auflösung der Partnerschaft oder im Falle des Todes seines Vaters oder seiner Mutter Unterhalts- und Erbansprüche gegen seinen Adoptivvater oder seine Adoptivmutter zustehen. Auch könne auf diese Weise erreicht werden, dass das Kind nach dem Tode seines Vaters oder seiner Mutter weiterhin bei seinem sorgeberechtigten Adoptivelternteil verbleiben kann, zu dem das Kind womöglich eine enge emotionale Bindung hat.“³¹

Zu der Frage, ob in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften das Kindeswohl tatsächlich gewährleistet ist, liegen aus dem amerikanisch-angelsächsischen Sprachraum empirische Studien vor, deren Repräsentativität nicht überschätzt werden darf, die aber immerhin zu bedenkende Anhaltspunkte vermitteln. Demzufolge stoßen Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, zwar nach wie vor auf belastende externe Bedingungen, d. h. auf Vorbehalte in ihrem Umfeld und bei Altersgenossen.³² Keinen Anhalt oder empirischen Beleg gibt es jedoch für den oft geäußerten Einwand, in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften heranwachsende Kinder würden in erhöhtem Maß selbst gleichgeschlechtliche Neigungen entwickeln.³³ Ebenso wenig lässt sich belegen, dass sich der Erziehungsstil gleichgeschlechtlich lebender Mütter oder Väter negativ auf die Psyche, das Verhalten und die Sozialisation auswirke.³⁴

31 P. DOPPFEL/H. KÖTZ/J. M. SCHERPE: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen (2000), S. 405. – Das Europäische Parlament gab schon 1994 ein Votum zugunsten des Adoptionsrechtes für gleichgeschlechtliche Paare ab (Entschließung vom 08.02.1994 zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, BT-Drucksache 12/7069 vom 10.03.1994, unter Nr. 14).

32 Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 385 ff.; U. SIELERT: Zwei-Väter- und Zwei-Mütter-Familien (2000), S. 45.

33 Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 382, 384; P. DOPPFEL u. a.: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen (2000), S. 408.

Solche Resultate empirischer Forschungen sollten noch stärker abgesichert werden. Sie deuten darauf hin, dass das Wohl und die Entwicklungschancen von Kindern, die bei gleichgeschlechtlich lebenden Eltern aufwachsen, hierdurch nicht beeinträchtigt sind. Gesetzliche Normierungen zum Sorgerecht oder zur Adoptionsmöglichkeit sollten nicht überstürzt getroffen werden; darin ist dem Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, das für das Bundesjustizministerium erstellt wurde, zuzustimmen.³⁵ Die Zurückhaltung, die der derzeit vorliegende Gesetzentwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes zu dieser Frage übt (in anderen Punkten enthält er Überregulierungen), ist insofern nachvollziehbar. Auf Dauer werden aber – und zwar um der betroffenen Kinder willen – klärende gesetzliche Regeln erforderlich werden. Schon jetzt können, etwa was das Umgangsrecht mit Kindern nach der Auflösung langjähriger gleichgeschlechtlicher Partnerschaften anbelangt, belastende Konflikte entstehen, die im Blick auf das Kindeswohl so human wie möglich geregelt werden sollten.³⁶

7. Förderung von gelebter Toleranz in der pluralen Gesellschaft als Aufgabe ethischer Bewusstseinsbildung

Im Fazit ist festzuhalten: Für den Umgang mit gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, den Kultur, Gesellschaft und Rechtsordnung zur Zeit neu erlernen und einüben müssen, sind rechts- und sozialetisch die individuelle Personwürde, die Nichtdiskriminierung sowie – dies sollte zuletzt besonders herausgehoben werden – die Belange von Kindern die ausschlaggebenden Wertmaßstäbe. Anders gesagt geht es darum, gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten eine materiale, gelebte Toleranz zu fördern. Eine soziologische Analyse der Situation von Minderheiten, deren Angehörige von der gesellschaftlichen Mehrheit als „Fremde“ betrachtet werden, hat 1908 Georg SIMMEL vorgetragen. Ihm zufolge ist für die Menschen, die sich in der Mehrheit befinden, der Angehörige der Minderheit ein Fremder, welcher in eigentümlicher Weise als nah und fern

³⁴ Vgl. W. E. FTHENAKIS: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (2000), S. 383; P. DOPFFEL u. a.: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung (2000), S. 409.

³⁵ Vgl. P. DOPFFEL u. a.: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung (2000), S. 410.

³⁶ Im September 2000 hatte das Oberlandesgericht Hamm einen Streitfall zu entscheiden, der das Umgangsrecht mit einem inzwischen 5 Jahre alten Sohn betraf, der durch artifizielle Reproduktion in einer gleichgeschlechtlichen lesbischen Partnerschaft geboren worden war; diese war nach elfjähriger Dauer beendet worden (11 UF 22/2000 OLG Hamm).

zugleich wahrgenommen werde. Nah, denn man lebe in räumlicher Nähe zu ihm, etwa in der gleichen Straße oder Stadt. Fern, weil ihm gegenüber ein großer geistiger, mentaler Abstand bestehe. Deswegen werde der „fremde“ Mitbürger von der Mehrheit letztlich gar nicht als einzelner Mensch, sondern als gesichtsloser Menschen„typ“ behandelt:

„die Fremden (werden) ... eigentlich nicht als Individuen, sondern als die Fremden eines bestimmten Typus überhaupt empfunden, das Moment der Ferne ist ihnen gegenüber nicht weniger generell als das der Nähe.“³⁷

Da sie nicht als Einzelne mit persönlichen Eigenschaften und statt dessen nur als Angehörige einer anderen Menschengruppe und Außenseiter im Blick sind, werden sie zum Objekt von Aggressionen und Vorurteilen. Simmels Analyse betraf damals vor allem die Stellung von Juden in der deutschen Gesellschaft, lässt sich aber auf den Status gesellschaftlicher Minderheiten überhaupt übertragen und rückt nochmals neu ins Licht, dass die Angehörigen einer Minorität in ihrer individuellen Identität und Personwürde respektiert und akzeptiert werden sollten. Eine solche gelebte, aktive Toleranz ist für die ethische Kultur in Staat und Gesellschaft, zumal in Anbetracht des heutigen Pluralismus, unabweisbar. Gegenüber gleichgeschlechtlich orientierten Menschen wird der Abbau verfestigter Vorurteile nicht kurzfristig zu erreichen sein. Um so dringlicher ist, neben notwendig gewordenen Rechtsregelungen, die Förderung eines human toleranten kulturellen Bewusstseins durch die schulischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Bildungsinstitutionen.

Nachtrag (November 2000): Am 10.11.2000 hat der Deutsche Bundestag nach kontroverser Debatte den Gesetzentwurf zu eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, auf den in dem voranstehenden (im September 2000 abgeschlossenen) Beitrag Bezug genommen wurde, mit der Mehrheit der Regierungsfractionen beschlossen. Die Abstimmung im Bundesrat zum in der Länderkammer zustimmungspflichtigen Ergänzungsgesetz (vgl. oben Abschnitt 1) steht jedoch noch aus, so dass, abgesehen von der generellen verfassungsrechtlichen und kulturellen Erörterung dieses Themas, auch das konkrete Gesetzgebungsverfahren und die damit verbundenen rechtspolitischen Auseinandersetzungen zur Zeit – auch nach dem Bundestagsbeschluss – noch nicht beendet sind.

37 G. SIMMEL: Soziologie (⁵1968), S. 512.

Zusammenfassung

KREß, Hartmut: Gleichgeschlechtliche Orientierung und gleichgeschlechtliche Partnerschaften in rechts- und sozial-ethischer Perspektive, *ETHICA*; 8 (2000) 4, 339 – 365

Der Gesetzentwurf zur staatlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften erzeugt in Deutschland zur Zeit erhebliche Kontroversen. Tradierte Einwände, die zur Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen führen, sind nicht mehr tragfähig. Ethisch sind die Personwürde und individuellen Persönlichkeitsrechte gleichgeschlechtlich orientierter Menschen entscheidend. Vor diesem Hintergrund sollte die Rechtsordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen für dauerhafte gleichgeschlechtliche Partnerschaften abklären. Anschlussfragen, besonders zum Sorgerecht für Kinder und zum Adoptionsrecht, bedürfen noch weiterer empirisch fundierter und ethischer Klärung; hierbei müssen die Belange und Entwicklungschancen der Kinder selbst im Vordergrund stehen.

Ehe
Homosexualität
Partnerschaft, gleichgeschlechtliche
Personwürde

Summary

KREß, Hartmut: Homosexual orientation and homosexual partnerships from the viewpoint of legal and social ethics, *ETHICA*; 8 (2000) 4, 339 – 365

For the time being the legal draft for the state recognition of homosexual partnerships in Germany is bringing about a heated controversy. The traditional objections that have led to the discrimination of homosexual people are no longer acceptable. From the ethical point of view personal dignity as well as the individual personal rights will prove crucial to the case. In view of this situation the basic legal conditions of enduring homosexual partnerships should be tidied by law. The resulting questions, especially of the care and custody for children, are still to be clarified on an empirical and ethical basis, with the child's interests and chances of development being given priority to.

Marriage
Homosexuality
Partnership, homosexual
Personal dignity

L i t e r a t u r

BRANDT, Reinhard: Die Ehe als Leitbild christlicher Orientierung. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik 42 (1998), S. 294 – 307.

BUNTING, Annie: Universalismus von rechts, links und queer. In: H.-R. Reuter (Hg.): Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee I. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1999, S. 237 – 263.

DAHL, Edgar: Sapphos Töchter. Sollten lesbische Paare Zugang zur künstlichen Befruchtung haben? In: *Ethica* 7 (1999) 3, S. 307 – 313.

DANNECKER, Martin: Homosexuelle Männer und AIDS. Eine sexualwissenschaftliche Studie zu Sexualverhalten und Lebensstil. – Stuttgart: W. Kohlhammer, 1990 (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit; 252).

DANNECKER, Martin/SCHRÖDER, Friedrich-Christian/HOLDEREGGER, Adrian: Homosexualität. In: W. Korff u. a. (Hg.): Lexikon der Bioethik. Bd. II. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1998, S. 224 – 230.

DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.): AIDS: Fakten und Konsequenzen. Zwischenbe-

richt der Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“. – Bonn, 1988 (Zur Sache 3/88).

DOPFFEL, Peter/KÖTZ, Hein/SCHERPE, Jens M.: Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen. In: J. Basedow u. a. (Hg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 393 – 423.

FTHENAKIS, Wassilios E.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung. In: J. Basedow u. a. (Hg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 351 – 389.

HERWEG, Rachel Monika: Die jüdische Mutter. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994.

HEUN, Stefanie: Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht. – Berlin: Duncker & Humblot, 1999.

Katechismus der Katholischen Kirche. – München: R. Oldenbourg, 1993.

KEIL, Siegfried: Zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aus der Perspektive evangelischer Theologie und Kirche in Europa. In: S. Keil/M. Haspel (Hg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialethischer Perspektive. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 2000, S. 201 – 222.

KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.): Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“. – Hannover, 1996 (EKD-Texte; 57).

KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.): Verlässlichkeit und Verantwortung stärken. Eine Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und zur besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe. – Hannover, 2000.

KREß, Hartmut: Im Prinzip Ja und Nein. Die EKD-Schrift zur Homosexualität. In: Evangelische Kommentare 29 (1996), S. 292 – 293.

KREß, Hartmut: Die Personwürde als Maßstab der Sexualethik – die Diskussion zur Homosexualität. In: H. Kreß/W. E. Müller: Verantwortungsethik heute. – Stuttgart: W. Kohlhammer, 1997, S. 204 – 221.

NIEDEN, Susanne zur: „... als ‚Opfer des Faschismus nicht tragbar.‘“ Ausgrenzungen verfolgter Homosexueller in Berlin 1945 – 1949. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. – Bremen: Edition Temmen, 1999, S. 93 – 103.

NIEDERSÄCHSISCHES SOZIALMINISTERIUM (Hg.): Antischwule Gewalt in Niedersachsen. – Hannover, 1993.

PANNENBERG, Wolfhart: Angst um die Kirche. In: Evangelische Kommentare 26 (1993), S. 709 – 713.

RAUCHFLEISCH, Udo/KORFF, Wilhelm/BIER, Georg/MÜLLER, Wunibald: Homosexualität. In: W. Kasper u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. V. – Freiburg i. Br.: Herder, ³1996, Sp. 254 – 260.

RAUCHFLEISCH, Udo: Schwule, Lesben, Bisexuelle. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²1996.

RISSE, Jörg: Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.

SIELERT, Uwe: Zwei-Väter- und Zwei-Mütter-Familien. Sorgerecht, Adoption und artifizielle Insemination bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen. In: S. Keil/M. Haspel (Hg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2000, S. 45 – 63.

SIMMEL, Georg: Soziologie. – Berlin: Duncker & Humblot, ⁵1968.

TAEGER, Angela: Intime Machtverhältnisse. Moralstrafrecht und administrative Kontrolle der Sexualität im ausgehenden Ancien Régime. – München: R. Oldenbourg, 1999.

VEYNE, Paul: Homosexualität im antiken Rom. In: Ph. Ariès u. a.: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland. – Frankfurt/M.: S. Fischer, 1984, S. 40 – 50.

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik,
Am Hof 1, D-53113 Bonn